Die Inkassozession.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Paul Herzfeld
Gerichtsreferendar aus Godesberg am Rhein.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Otto Fischer.

Rhenania-Druckerei, Bonn 1921.

A.

Unser heutiges Recht kennt nur zwei Wege, eigene Rechte, sei es im Prozeß, sei es in sonstiger Weise, durch dritte Personen geltend zu machen, die Erteilung der rein zivilprozessualen Prozeßvollmacht und die bürgerlich-rechtliche Abtretung. Diese beiden Möglichkeiten genügen aber dem heutigen wirtschaftlichen Leben nicht. Das praktische Leben verlangt eine Lösung dahin, daß einem Dritten die Befugnis erteilt werden kann, ein fremdes Recht dem Schuldner gegenüber im eigenen Namen geltend zu machen, ohne aber tatsächlich der wirkliche materielle Rechtsinhaber zu sein. Für ein solches, im täglichen Leben häufig vorkommendes Rechtsgeschäft fehlt in unserem Gesetz eine entsprechende Regelung. Wissenschaft und Praxis haben deshalb auf verschiedene Weise versucht, diesem Mangel abzuhelfen und dieses allgemein unter dem Namen „Inkassozession" bekannte Rechtsgeschäft mit der bestehenden Rechtslage und Anschauung in Einklang zu bringen.

I. Die verschiedenen Ansichten über die Inkassozession.

Die rechtliche Konstruktion der Inkassozession ist außerordentlich bestritten. Von den verschiedenen darüber aufgestellten Theorien können zwei als von der überwiegend herrschenden Meinung endgültig abgelehnt gelten, die Simulationstheorie und die Theorie der relativen Rechtsübertragung. Dagegen verdienen auch heute noch im Streit über die Rechtsnatur der Inkassozession drei Theorien besondere Beachtung, die fiduziarische, die Treuhänder- und die Legitimationstheorie. — Die fiduziarische Theorie, die die Inkassozession als ein fiduziarisches Rechtsgeschäft behandelt, sowohl wie die Treuhändertheorie, die in ihr eine resolutiv bedingte Forderungsabtretung sieht, verwenden zulässige Konstruktionen; aber gegen die Anwendbarkeit beider Theorien spricht ein wichtiger Grund, nämlich, daß sie in ihren Folgerungen nicht dem Willen der Parteien entsprechen. Denn beide Theorien geben dem Inkassozessionar eine größere juristische Machtstellung, als unmittelbar dem wirtschaftlichen Zweck der Inkassozession entspricht. — Eine dem Parteiwillen vollkommen gerecht werdende Konstruktion verwendet nach Ansicht des Verfassers nur die letztgenannte, die Legitimationstheorie. Sie sieht in der Inkassozession eine Zession mit beschränkter Wirkung, durch die der Inkassozessionar lediglich formell legitimiert wird, die fremde Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, während das materielle Recht dem Inkassozedenten verbleibt. Diese Theorie allein kann als die den Regelfall der Inkassozession behandelnde Ansicht gelten und ist daher den nachfolgenden Betrachtungen über die Zulässigkeit dieses Rechtsgeschäfts zugrunde gelegt.

II. Rechtliche Zulässigkeit der Inkassozession.

Die Zulassung der Inkassozession würde eine Durchbrechung des auch heute noch im Zivilprozeß geltenden Regelsatzes bedeuten, daß nur derjenige zur Klage berechtigt sein soll, der Subjekt des geltend zu machenden Rechtes ist. Trotzdem ist die Inkassozession in der Literatur vielfach und in der Praxis durchweg als zulässig anerkannt worden. Zur Begründung hat man sich insbesondere auf die §§ 409, 185 BGB, ferner die die Einräumung ähnlicher Befugnisse zulassenden §§ 1282 BGB, 835, 836 ZPO, 392 Abs. 2 HGB, sowie den Grundsatz der Vertragsfreiheit berufen. Nach Ansicht des Verfassers können alle diese Gründe die Zulässigkeit der Inkassozession nicht rechtfertigen, während sich wohl erhebliche Gründe gegen die Znlässigkeit anführen lassen. Es sind dies einmal die regelmäßige, vielfache Benachteiligung des Schuldners im Prozeß, insbesondere aber die unmögliche juristische Konstruktion der Inkassozession. Verfasser kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß bei strenger Anwendung unseres heutigen geltenden Rechts der Inkassozession die Anerkennung als wirksames Rechtsgeschäft versagt werden muß. — Die gleichen Erwägungen führen auch zur Ablehuung einer in der Praxis zu Unrecht oft der Inkassozession gleichgestellten Rechtsfigur, der Prozeßführungsermächtigung. Sie stellt sich dar als die Übertragung des nackten Prozeßführungsrechtes an einen Dritten; gegen ihre Zulassung spricht als besonderer Grund der Umstand, daß das Prozeßführungsrecht ein rein prozessuales und somit öffentliches Recht ist, das wie alle öffentlichen Rechte grundsätzlich nicht übertragen werden kann.

III. Die Inkassozession als Vertragsverhältnis.

Theoretische Erwägungen können aber ein in der Praxis entstandenes und immer mehr in Gebrauch kommendes Rechtsgeschäft nicht aus der Welt schaffen. Die Wissenschaft muß sich deshalb damit abfinden und ihrerseits suchen, diesem durch den praktischen Gebrauch entstandenen Rechtsinstitut die passende Form zu geben und es in die bestehende Rechtsordnung einzugliedern. — Verfasser unterstellt daher im letzten Abschnitt die Zulässigkeit der Inkassozession und untersucht, wie sich dieses Rechtsinstitut nach seinen Voraussetzungen, Wirkungen und Erlöschensgründen im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung darstellt.

Voraussetzung der Inkassozession ist die Erteilung der Ermächtigung, im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung ein Recht des Ermächtigenden geltend zu machen, ohne selbst die materielle Rechtsinhaberschaft zu haben. Nur wenn diese Voraussetzung in ihrem ganzen Umfange gegeben ist, liegt eine Inkassozession vor, im anderen Falle wird es sich regelmäßig um eine einfache Zession oder eine fiduziarische Abtretung oder ein Treuhändergeschäft handeln.

Die allgemeinen Wirkungen der Inkassozession, die sich ohne weiteres aus ihrer rechtlichen Konstruktion als einer Zession mit beschränkter Wirkung ergeben, sind folgende: Der Inkassozessionar erhält die Befugnis zur Einklagung und Einziehung der Forderung im eigenen Namen, jedoch verbleibt diese im Vermögen des Inkassozedenten; ein Aussonderungsrecht im Konkurse dieses und ein Recht zur Widerspruchsklage im Falle der Pfändung der Forderung durch Gläubiger dieses hat der Inkassozessionar daher nicht. Dagegen hat der Inkassozedent diese Rechte im umgekehrten Falle und außerdem freies Verfügungsrecht über die materiell ihm verbliebene Forderung. Dem Schuldner stehen im Prozeß alle aus der Person des klagenden Inkassozessionars und des Inkassozedenten sich ergebenden Einwendungen und Einreden zu. — Als besondere Wirkungen sind zu erwähnen, daß dem das Armenrecht nachsuchenden Inkassozessionar dieses verweigert werden kann, daß sich im Prozesse verschiedenartige Aufrechnungsmöglichkeiten ergeben, daß sich die Rechtskraft eines gegen den Inkassozessionar ergehenden Urteils nicht auf den Inkassozedenten erstreckt, wohl aber diesem bei erneuter Einklagung der Forderung von dem Schuldner die Einrede der Arglist entgegengehalten werden kann.

Als Erlöschensgründe der Inkassozession endlich sind anzuführen: regelmäßig der Widerruf der Inkassozession durch den Inkassozedenten vor Klageerhebung durch den Inkassozessionar; die weitere Abtretung der Forderung durch den Inkassozedenten; die Erfüllung der Forderung durch den Schuldner, sei es durch Zahlung an den Inkassozedenten, sei es durch von diesem vorgenommene Aufrechnung; schließlich das Erlöschen des der Inkassozession zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses durch Konkurs des Inkassozedenten oder Tod, bzw. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Inkassozessionars.

Literatur.

Benutzt wurden neben den bekannteren Lehrbüchern und Kommentaren des Bürgerlichen, Zivilprozeß-, Konkurs- und Handelsrechts insbesondere: *Fischbach* „Treuhänder und Treuhandgeschäft“ 1912; *Fischer* „Recht und Rechtsschutz“ 1889; *Fischer* „Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft“ in Iher. Jahrb. Bd. 40; *H. Hellwig* „Ermächtigung zur Prozeßführung im eigenen Namen“ in Gruchots Beitr. Bd. 55; *K. Hellwig* „Anspruch und Klagerecht“ 1900; *Hirsch* „Die Übertragung der Rechtsausübung“ 1910; *Müller* „Hat die Inkassozession die Wirkung einer Forderungsübertragung?“ in Seuff Bl. Bd. 72; *Regelsberger* „Zwei Beiträge zur Lehre von der Zession“ im Arch. ziv. Prax. Bd. 96; *Rosenberg* „Stellvertretung im Prozeß“ 1908; *Schöninger* „Forderungsabtretung zum Zweck der Einziehung“ im Arch. ziv. Prax. Bd. 96; *Schott* „Das Armenrecht der Deutschen ZPO.“; *Schultze* „Treuhänder im geltenden Bürgerlichen Recht“; *Wach* „Zur Lehre von der Rechtskraft“ 1899; *Wienstein* „Begriff und Fälle des abstrakten Rechtsgeschäfts in Gruchots Beitr. Bd. 48; sowie die einschlägigen Dissertationen und Reichsgerichtsentscheidungen.